

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreis Börde über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen der LORICA Windpark Fliederberg OHG auf den Flurstücken 243/1, 409/242, 231/1 der Gemarkung Wenddorf

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Landkreis Börde als untere Immissionsschutzbehörde hat der LORICA Windpark Fliederberg OHG mit Sitz in 39221 Bördeland OT Biere, Magdeburger Str. 7, mit Bescheid vom 10.12.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs ENERCON E- 138 EP3, Nabenhöhe 131 m, Nennleistung 3,5 MW, Rotordurchmesser 138 m, Gesamthöhe 200 m auf den Flurstücken 243/1, 409/242, 231/1 der Gemarkung Wenddorf im Windpark Fliederberg erteilt.

Im Bescheid des Landkreis Börde vom 10.12.2021 (Az.: 70.10.00) wird folgendes verfügt:

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 19 Abs. 3 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6. in Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der LORICA Windpark Fliederberg OHG, Magdeburger Straße 7, 39221 Bördeland, vom 17.10.2019 mit letzter Ergänzung vom 10.09.2020 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritte entsprechend den nachstehenden unter II aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie der im Folgenden unter III festgesetzten Nebenbestimmungen (NB) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs ENERCON E- 138 EP3, Nabenhöhe 131 m, Nennleistung 3,5 MW, Rotordurchmesser 138 m, Gesamthöhe 200 m auf den Grundstücken

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten ETRS 89, Zone 32
WEA L2	Wenddorf	2	490/242 243/1	Rechtswert: 685.654 Hochwert: 5.805.960
WEA L3	Wenddorf	2	231/1	Rechtswert: 686.172 Hochwert: 5.805.980

erteilt.

2. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
 - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
 - die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
 - die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (Bundesanzeiger, BAnz AT 30.04.2020 B4)
 - die Genehmigung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gemäß § 13 Abs. 1 BImSchG nicht ein.

3. Der Bescheid wird unter aufschiebenden Bedingungen erteilt.
4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
5. Für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides werden vom Landkreis Börde Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten wird gesondert entschieden.

Mit Antrag vom 13.10.2021 beantragte die Antragstellerin, das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zunächst nur für die beantragten WEA L2 und L3 fortzusetzen, das Verfahren betreffend die beantragte WEA L1 insoweit ruhend zu stellen.

Die in der Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Im Abschnitt III des Genehmigungsbescheides hat die Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen festgelegt.

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nr. 1.6.3 S der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG wurde die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt.

Die Bekanntmachung und der gesamte Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung können in der Zeit vom

vom 24.01.2022 bis einschließlich 06.02.2022

auf der Internetseite www.uvp-verbund.de und dort unter dem Titel „Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Fliederberg“ eingesehen werden. Die Auslegung erfolgt in elektronischer Form gemäß den Vorgaben des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG).

Aufgrund des eingeschränkten Besucherverkehrs zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 / COVID-19 sollte vorrangig von der elektronischen Einsichtnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Daneben liegen die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 24.01.2022 bis einschließlich 06.02.2022 am Standort der Genehmigungsbehörde während der jeweils angegebenen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben

Montag:	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 19:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr - 11:30 Uhr

Aufgrund des eingeschränkten Besucherverkehrs zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 / COVID-19 ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt unter Tel.: 03904 7240 - 4336 oder unter der E-Mail-Adresse immissionsschutz@landkreis-boerde.de erforderlich. Aus Sicherheitsgründen erhält max. nur eine Person Zutritt zur Einsichtnahme (Besucher ohne Termin erhalten keinen Zutritt).

Des Weiteren liegt der Bescheid bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz zur Einsichtnahme während folgenden Dienststunden aus:

Montag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Sprechzeiten

Dienstag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr

Unterbleibt eine Auslegung, etwa aufgrund dann geltender etwaiger Beschränkungen durch die SARS-CoV-2 / COVID-19-Pandemie, ist in begründeten Fällen die Versendung des Bescheids auf konkrete Nachfrage möglich. Eine entsprechende Anforderung ist unter Tel.: 03904 7240 – 4336, Fax: 03904 7240 – 54150 oder schriftlich unter der E-Mail-Adresse immissionsschutz@landkreis-boerde.de gegeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwände erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Börde, Sachgebiet Immissionsschutz, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben (Tel. 03904 7240 - 4336, Fax: 03904 7240 - 54150, E-Mail: immissionsschutz@landkreis-boerde.de) angefordert werden.

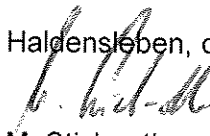
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben einzulegen. Die Schriftform wird ferner durch eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-boerde.de oder durch eine absenderbestätigte De-Mail an natur-umweltl@landkreis-boerde.de erfüllt.

Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Haldensleben, den 13.01.2022


M. Stichnoth
Landrat

